



Gemeinde Lohnweiler

Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“

Textliche Festsetzungen

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V. MIT §§ 1 BIS 23 BAUNVO

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO = Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage (§ 11 BauNVO)

1.1.1 Zulässig sind ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen sowie die zum Betrieb notwendigen technischen Anlagen und Betriebsgebäude. Ebenfalls zulässig sind Batteriespeicher sowie Zufahrten und Einfriedungen.

1.1.2 Weiterhin im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig sind:

- Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Grundflächenzahl

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeter Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Flächig gegründete bauliche Anlagen sind auf eine Grundfläche von max. 150 m² zu begrenzen.

2.2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)

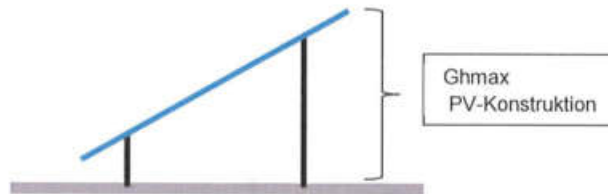
Als unterer Bezugspunkt für die nachfolgenden Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gilt 312,00 m ü. NHN.

Fällt oder steigt das Gelände, so ist die maximale Gesamthöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles anzupassen.

Es wird eine maximale Gesamthöhe (GHmax.) für die Photovoltaik-Konstruktionen, sonstige ergänzende und dienende Gebäude, technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, etc.) und sonstige Nebenanlagen von 4,00 m festgesetzt.

Bei Gebäuden wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax.) definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.

Bei Photovoltaik-Konstruktionen wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (Ghmax) definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Modulkonstruktion.



3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zufahrten und Einfriedungen sind hiervon ausgeschlossen.

Hinweis: Bei der Herstellung von Einfriedungen im Osten des Geltungsbereichs dürfen die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 39 - 42) unterschritten werden.

4 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

siehe Planzeichnung

Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft ist die Errichtung einer Einfriedung unter Beachtung der Festsetzungen in Kapitel A 5.8 zulässig.

5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und 25 a BauGB)

5.1. M1: Bauzeitenbegrenzung

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

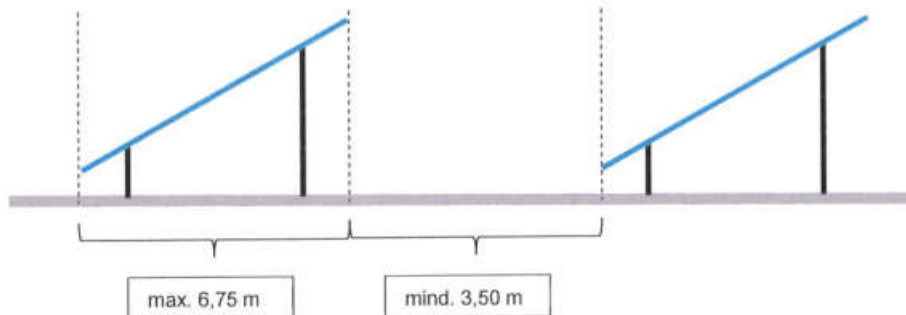
Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.

Hinweis: Zeichnet sich ab, dass die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte März und Mitte August, begonnen werden, kann vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden, um Brutaktivitäten boden-brütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden.

Dazu wären im Vorhabengebiet und bei angrenzender offener Feldflur 20 m darüber hinaus, Pfosten im 15-m-Raster (Endhöhe ca. 1,50 m) einzuschlagen und oben mit Flatterband zu versehen. Diese müssten vor Mitte März ausgebracht werden und bis Mitte August, bzw. bis der laufende Baubetrieb bei den jeweiligen Bereichen ankommt, stehen bleiben.

5.2. M2: Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen

Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberkante zu errichten. Die maximale horizontale Modultiefe beträgt 6,75 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 3,50 m zu betragen.



5.3. M3: Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Eine Beleuchtung, die über die Horizontale hinaus strahlt ist unzulässig (Upward Light Ratio von 0 %).

5.4. M4: Befestigte Fahrwege

Wird die Errichtung von Baustraßen erforderlich, sind diese nach Nutzungsende vollständig rückzubauen.

Werden dauerhaft befestigte Fahrwege erforderlich, sind diese in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen, Schotter oder Kiesbeläge etc.) anzulegen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

5.5. M5: Gestaltung der PV-Aufstellflächen und der Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder Zuwegungen genutzte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist zu Dauergrünland zu entwickeln bzw. als solches zu erhalten.

5.6. M6: Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands im Sondergebiet

Die mit Grünland bewachsenen Flächen des Sondergebietes des Bebauungsplans sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die Mahd soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.) Ist eine Mahd vor dem 15.8. eines Jahres vorgesehen, so ist dies frühestens ab dem 15.6. eines Jahres möglich, sofern durch eine fachkundige Person bestätigt wird, dass zum Mahdzeitpunkt keine Brutaktivität bodenbrütender Vogelarten stattfindet und dies im Anschluss durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt wird. Wird ein Besatz durch Bodenbrüter festgestellt, so ist die Bewirtschaftung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen bis zum 15. August des Jahres auszusetzen.

Angrenzend an die plangebietszugewandte Seite der Umzäunung (ausgenommen Zufahrten) ist ein 2 m breiter Saumstreifen nur jedes 2. Jahr zu mähen.

Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober (15.8–31.10.) statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Woche nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche.

Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Entfernung des Mahdguts hat frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu erfolgen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Besatzdichte darf sechs Mutterschafe (0,6 Großvieheinheiten) pro ha nicht überschreiten. Die Beweidung soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.).

- Eine Beweidung während der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten ist möglich, wenn der Zeitpunkt des Beweidungsbeginns vor der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten liegt. Eine ganzjährige Beweidung (Standweide) ist bei Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes (6 Mutterschafe pro ha) möglich.
- Der Beginn der Beweidung innerhalb der Brut- und Nestlingszeit (Mitte März bis Mitte August) ist nur dann möglich, wenn vorab eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt, deren Ergebnis zu dokumentieren und in einem entsprechenden Bericht der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Die Beweidung ist erst nach Prüfung des entsprechenden Berichtes durch die Untere Naturschutzbehörde gestattet. Werden Brutaktivitäten festgestellt, ist eine Beweidung ausgeschlossen.

5.7. M7: Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist es untersagt, chemische Mittel zur Insektenbekämpfung sowie zur Reduzierung oder Minderung der Wachsfähigkeit von Pflanzen einzusetzen. Ebenso ist der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ausgeschlossen. Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern ist zu verzichten, sofern diese nicht wieder aufgefangen werden können.

5.8. M8: Umzäunung des Geltungsbereichs

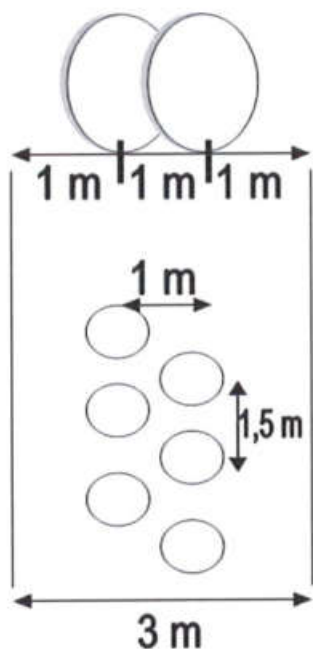
Eine Umzäunung des Geltungsbereichs ist zulässig. Im Bereich der Eingrünung kann die Zaunanlage von der Geltungsbereichsgrenze abweichen.

Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

5.9. M9: Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit zweireihiger Hecke

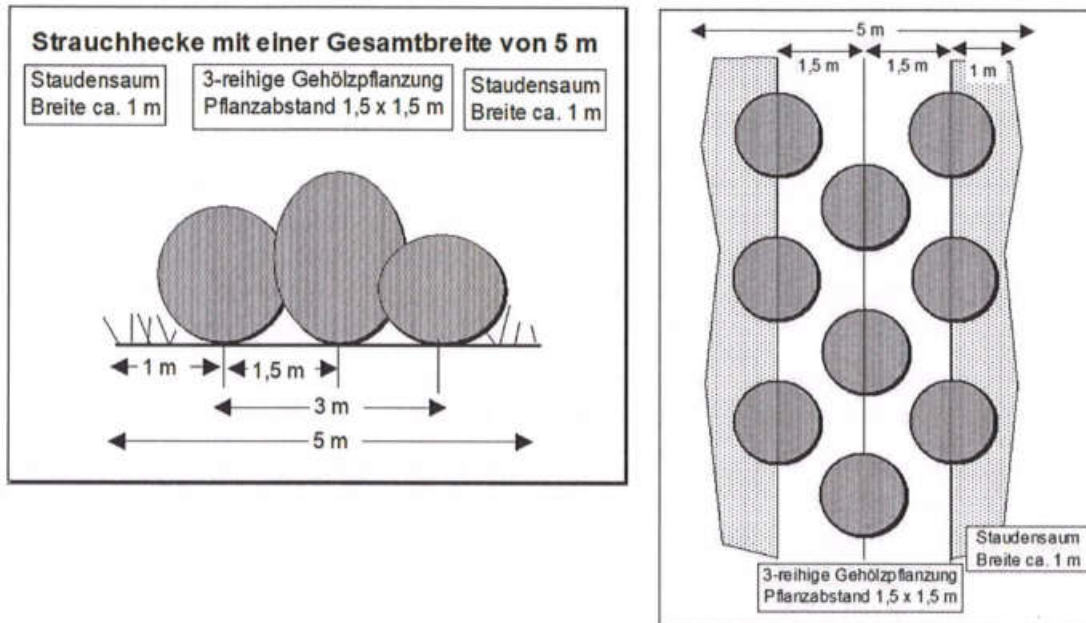
Auf dem in der Planzeichnung mit M9 gekennzeichneten 3 m breiten Pflanzstreifen ist eine zweireihige Hecke aus standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in einem Abstand von 1,50 m zueinander zu erfolgen. Die Gehölze sind zu pflegen und gegen Wildverbiss zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden Arten gemäß der Pflanzliste in Kap. C.

Hinweis: Abweichungen von den nach Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz erforderlichen Abständen sind zulässig.



Hinweis: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der „Schonzeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres Hecken, Gebüsch und andere Gehölze

Hinweis: Abweichungen von den nach Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz erforderlichen Abständen sind zulässig.



Die in der Planzeichnung mit M11 gekennzeichnete Fläche ist als Magere Flachland-Mähwiese dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Errichtung baulicher Anlagen und sonstige Nutzungen sind unzulässig.

Zum dauerhaften Erhalt des gesetzlich geschützten Grünlands ist eine extensive Pflege durchzuführen. Die Fläche ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die Mahd soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.). Ist eine Mahd vor dem 15.8. eines Jahres vorgesehen, so ist dies frühestens ab dem 15.6. eines Jahres möglich, sofern durch eine fachkundige Person bestätigt wird, dass zum Mahdzeitpunkt keine Brutaktivität bodenbrütender Vogelarten stattfindet und dies im Anschluss durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt wird. Wird ein Besatz durch Bodenbrüter festgestellt, so ist die Bewirtschaftung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen bis zum 15.8. des Jahres auszusetzen.

Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Wochen nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche.

In den Randbereichen ist ein 2 m breiter Saumstreifen zu entwickeln, der nur jedes 2. Jahr zu mähen ist.

Das Mahdgut ist grundsätzlich innerhalb von 2 Tagen abzutragen.

Eine Beweidung der Fläche ist unzulässig.

5.12. M12 – Nutzungs- und Pflegeregime der Flächen für die Landwirtschaft

Die in der Planzeichnung mit M12 gekennzeichneten Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die Mahd soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.) Ist eine Mahd vor dem 15.8. eines Jahres vorgesehen, so ist dies frühestens ab dem 15.6. eines Jahres möglich, sofern durch eine fachkundige Person bestätigt wird, dass zum Mahdzeitpunkt keine Brutaktivität bodenbrütender Vogelarten stattfindet und dies im Anschluss durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt wird. Wird ein Besatz durch Bodenbrüter festgestellt, so ist die Bewirtschaftung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen bis zum 15. August des Jahres auszusetzen.

Angrenzend an die plangebietszugewandte Seite der Umzäunung (ausgenommen Zufahrten) ist ein 2 m breiter Saumstreifen nur jedes 2. Jahr zu mähen.

Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober (15.8.–31.10.) statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Woche nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche.

Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Entfernung des Mahdguts hat frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu erfolgen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Besatzdichte darf sechs Mutterschafe (0,6 Großvieheinheiten) pro ha nicht überschreiten. Die Beweidung soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.).

- Eine Beweidung während der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten ist möglich, wenn der Zeitpunkt des Beweidungsbeginns vor der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten liegt. Eine ganzjährige Beweidung (Standweide) ist bei Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes (6 Mutterschafe pro ha) möglich.
- Der Beginn der Beweidung innerhalb der Brut- und Nestlingszeit (Mitte März bis Mitte August) ist nur dann möglich, wenn vorab eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt, deren Ergebnis zu dokumentieren und in einem entsprechenden Bericht der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Die Beweidung ist erst nach Prüfung des entsprechenden Berichtes durch die Untere Naturschutzbehörde gestattet. Werden Brutaktivitäten festgestellt, ist eine Beweidung ausgeschlossen.

6 Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche mit der Bezeichnung „GF“ ist mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Jagdgenossenschaft Lohnweiler zu belasten.

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Jagdgenossenschaft Lohnweiler zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Fläche zu begehen und zu befahren.

Die Errichtung eines dauerhaft befestigten Weges ist unzulässig.

B HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) können gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

2 Hinweise zum Themenbereich Wasser

2.1. Hinweise zum Starkregen

Das Gebiet liegt gemäß der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ innerhalb von Entstehungsgebieten von Sturzfluten mit bis zu hohen Abflusskonzentrationen. Für die Fläche des Bebauungsplans werden in der Mitte und am südlichen Ende Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit hohen bis sehr hohen Abflusskonzentrationen in Folge von Starkregen dargestellt. Es ist somit mit möglichen hohen Abflüssen bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Planung, Ausführung und Nutzung von Vorhaben sollten entsprechend angepasst an diese möglichen Gefahren erfolgen.

Es wird empfohlen im Zuge der weiteren Planung die genauen Abflussbahnen vor Ort zu analysieren und die Gefährdung durch Starkregenereignisse zu berücksichtigen (z.B. Standortwahl Trafostationen, Erschließung etc.).

3 Schutz von angrenzendem Flurstück

Um dem Eintreten eines Umweltschadens vorzubeugen, sollte das westlich an das Vorhabengebiet angrenzende Flurstück 2387 durch das Vorhaben nicht in seinem Zustand verändert werden. Insbesondere das Befahren oder die Zwischenlagerung von Baumaterialien sollten unterlassen werden. Zur Verdeutlichung, kann das Flurstück vor Baubeginn bauseits mit einem Baustellenzaun oder Flatterband abgegrenzt werden.

4 Umweltbaubegleitung mit Beginn der Ausführungsplanung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Die Umweltbaubegleitung ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung. Schwerpunkte sind die Bereiche:

- Biotop- und Artenschutz
- Oberbodenschutz/-sicherung
- Immissions-, Emissionsschutz
- Einhaltung von Bautabuzeiten und -zonen
- Umsetzung grünordnerischer Auflagen

Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

5 Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a

Bei der Auswahl der Pflanzware ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die DIN 18916 zu beachten.

6 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920

Zum Schutz, besonders gegen mechanische Schäden am Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich sind für das Feldgehölz Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu treffen. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP 4 zu beachten. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind für die an den Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze Schutzmaßnahmen, z. B. Bauzaun, Absperrung der Flächen mit Bändern o. ä. zu treffen.

7 Hinweise zum Themenbereich Boden

7.1. Bodenarbeiten

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- Es wird auf die Ausführungen zum „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf) hingewiesen. Eine Berücksichtigung im weiteren Genehmigungsverfahren wird empfohlen.
- Es wird die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ empfohlen.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt o-der überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren.

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

- **Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.

Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

7.2. Hinweise zum Bergbau/Altbergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) verweist in seiner Stellungnahme vom 24.09.2020 im Rahmen des vorgelagerten Raumordnungsverfahrens auf folgenden Sachverhalt:

Aktuell findet kein Bergbau unter Bergaufsicht statt¹. Der Geltungsbereich liegt jedoch im Bereich der auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Anton r.“ und „Hann´chen“. Das Landesamt für Geologie und Bergbau gibt hierzu an, dass obgleich dem LGB keine Hinweise oder Dokumentationen für tatsächlich stattgefundenen Abbau in diesen Bergwerksfeldern vorliegen, die Unterlagen des LGB keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Bei Indizien für Bergbau wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters beziehungsweise Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Weiterhin wird die Durchführung einer „Bodenkundlichen Baubegleitung“² empfohlen.

7.3. Archäologische Denkmäler und Funde

Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Speyer, zum Raumordnungsverfahren ist in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich eine archäologische Fundstelle verzeichnet³. Dabei handelt es sich um einen Einzelfund der Römischen Kaiserzeit (Fundstelle Lohnweiler 6). Es sei jedoch nicht davon auszugehen, dass das Planvorhaben die genannte Fundstelle berühren wird. Des Weiteren merkt die Direktion Landesarchäologie an, dass generell nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmäler bekannt ist.

¹ Vgl. Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid, 03.12.2020, S. 9

² Weitere Hinweise unter: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, aufgerufen unter <https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung/kompensation-schutzgut-boden/massnahmensteckbriefe-boden>, Zugriff 02/2021

³ Vgl. Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid, 03.12.2020, S. 8

Sollten bei der Durchführung der geplanten Tätigkeiten archäologische Funde oder Befunde gemäß § 16 DSchG RLP entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen. (vgl. § 17 DSchG RLP).

Gemäß § 18 DSchG RLP sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde diese Frist verkürzen. Bewegliche Funde sind der Denkmalfachbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese, in Absprache mit den ausführenden Firmen, Rettungsgrabungen entsprechend den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bau-träger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 33 DSchG RLP wird hingewiesen.

8 Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH

- Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern. Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich. Die Telekom ist ggf. nicht verpflichtet, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.
- Bei Planungsänderungen oder Konkretisierungen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2
67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

- Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

9 Richtfunktrasse

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren der Alt-VG Lauterecken teilt die Deutsche Telekom Technik GmbH mit, dass eine Richtfunktrasse durch das Plangebiet verläuft. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass durch Photovoltaikanlagen der Richtfunk nicht betroffen sein wird und weitergehende Hinweise entbehrlich sind.



10 Hinweise des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern

Mit Stellungnahme vom 30.09.2024 ergehen durch den Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern folgende Hinweise:

- Es wird auf die Vorgaben des §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 und 23 Landesstraßengesetz (LStrG RLP) hingewiesen. Entlang der L 368 ist grundsätzlich die absolute Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG (20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) einzuhalten. Innerhalb der vorgenannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden. Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen. *Das Errichten von Werbeanlagen bedarf innerhalb einer Entfernung von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 368 (Baubeschränkungszone) der Zustimmung der Straßenbaubehörde.*
- Es wird darauf hingewiesen, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) im Zuständigkeitsbereich des LBM Kaiserslautern (Definition siehe §§ 1ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.

Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest.

Evtl. benötigte Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Anlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).

Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z.B. Rückbau von Kurvenaufweitungen).

- Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen, zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören (auch dann, wenn z.B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden).
- Schwer- u. Großtransporte bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO.
- Etwaige Zufahrten zu klassifizierten Straßen sind entsprechend zu beschildern. Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten.
- Das LBM Kaiserslautern weist darauf hin, dass es sich bei einer Zufahrt (zu einer klassifizierten Straße außerhalb von Ortsdurchfahrten) um eine Sondernutzung i. S. d. §§ 43 i.V.m. 41 ff. LStrG handelt, die einer Erlaubnis bedarf. Es ist folglich ein Antrag auf Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnis beim LBM Kaiserslautern zu stellen (die Sondernutzung ist zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen). Es werden auch jährliche Gebühren im Rahmen der Sondernutzung festgelegt.

Die Zuwegung zur klassifizierten Straße ist mit der zuständigen Straßenmeisterei Wolfstein abzustimmen und nach deren Weisung herzustellen (u. a. bituminöse Befestigung).⁴

Im Einmündungsbereich sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach den allgemein gültigen Richtlinien zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu verstehen.

- Blendeinwirkung: Falls sich durch den Bau der Anlage negative Auswirkungen auf den Verkehr ergeben, behält sich der Träger vor ein Blendgutachten auf Kosten des Veranlassers anzufordern. Es können zur Vermeidung von Blendeinwirkungen nachträglich bauliche Maßnahmen zu Lasten des Antragstellers gefordert werden

C PFLANZLISTE

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend.

Bei der Auswahl der Pflanzware ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die DIN 18916 zu beachten.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit

⁴ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Einmündungsbereich bereits bituminös hergestellt ist.

der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere (in zurückhaltendem Umfang verwenden)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

4503.11.20



AUFSTELLUNGSVERMERK

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Lohnweiler
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB

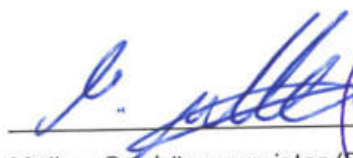
Dipl.-Ing. Heiner Jakobs

M.Sc. Umweltplanung und Recht Valerie Barchet

M.Sc. Geographie Carolin Kaiser

Lohnweiler, den 05.12.2024

Für die Ortsgemeinde Lohnweiler:


Müller, Ortsbürgermeister (D.*S.)

